

Gebührenordnung der Stadt Einbeck für das Parken an Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 22.09.2010, **zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag**, folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur nach Lösen eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (SMS-Parken) gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung. Außerdem fallen die Übermittlungsgebühren des Providers an.

§ 2

Die Parkgebühren betragen:

<u>Parkzeit bis:</u>	<u>Parkgebühren</u>
20 Minuten	0,00 €
60 Minuten	0,50 €
jede weiteren 6 Minuten	0,10 €

§ 3

- (1) Gebührenpflichtige Parkzeiten sind Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Sonnabend 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- (2) Die Höchstparkdauer wird auf 8 Stunden gebührenpflichtiger Parkzeit begrenzt.

§ 4

Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur gegen Einlösung eines Parkscheines zulässig ist.

§ 5

- (1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz) vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898) in der zurzeit geltenden Fassung wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- (2) Die Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.12.2026. Die Höchstparkdauer aus der Befreiung wird jedoch für das Jahr 2024 auf 6h, für das Jahr 2025 auf 3h und für das Jahr 2026 auf 1h begrenzt.

§ 6

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Einbeck für das Parken an Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 16.12.2009 außer Kraft.

Einbeck, den 22.09.2010

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.
Ulrich Minkner
Bürgermeister

Der 4. Nachtrag ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.